

Herrn Georg Koth v. Wanscheid 276

F. P. Lucas " " 276

Friedr. Greiffenclau zu Volrath 276

Archiv
für
Hessische Geschichte
und
Alterthumskunde.

Vierzehnten Bandes 2. Heft.

Inhalt.

	Seite
VIII. Die Chronik von Nommenheim. Von Ernst Wöner	257
IX. Urkunden zur Geschichte der Landschaden von Steinach. Von Fr. Ritsert, Mitprediger	289
X. Mittheilungen über die Ausdeckung einer Römeranlage am west- lichen Abhange der Stadt Friedberg im Herbst 1875. Von R. Schäfer, stud. arch. Mit 2 Tafeln	373
XI. Die eingegangene Wallfahrt und die Reste der Wallfahrtskirche zu Schöllnbach im Odenwalde. Von Pfarrer Falk in Nombach	379
XII. Beiträge zur Genealogie des Hessischen Fürstenhauses. Von Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Haupt- mann à la suite. Nebst zwei Urkundenbeisagen	386
XIII. Kleinere Mittheilungen:	
Von Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Hauptmann à la suite.	
1) Beiträge zur Geschichte der Familien von Breuberg und von Frankenstein	394
2) Genealogische Tafeln Hessischer und Mittelrheinischer Grafen- und Herrengeschlechter. Mit einer genealogischen Tafel	402
Von Fr. Ritsert, Mitprediger.	
3) Ueber bürgerliche und bäuerliche Verhältnisse zu Hirsch- horn im Mittelalter. Nach dem Hirschhorner Weisium	403
4) Die Wüstung Weidenau bei Hirschhorn	414
Von Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Hauptmann à la suite.	
5) Beiträge zur Hessischen Ortsgeschichte	417
6) Beitrag zur Geschichte der Herrn von (Fränkisch-) Crumbach-Rodenstein	450
Von Gustav Dieffenbach in Friedberg.	
7) Regions- und Cohortenstempel, in letzter Zeit in Fried- berg gefunden	452
Von Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Hauptmann à la suite.	
8) Entgegnung auf die Erwiderung des Herrn Dr. W. Fraud	454
XIV. Das Reichschloß Kalsmunt. Von Oberappellationsgerichts- rath Draudt	465
Druckfehlerverzeichnis	491



Archiv
für
Hessische Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben
aus den Schriften des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen

von

F. Ritsert,

Mitprebiger,

stellvertretendem Secretär des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen.

Vierzehnter Band. Zweites Heft.

Mit 3 lithogr. Tafeln, 1 genealog. Tafel und 2 Urkundenbeilagen.

Darmstadt, 1876.

Auf Kosten und im Verlage des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen.

(Hofbuchhandlung von A. Klingelhöffer.)

1871

Beitrag zur Geschichte der...

Veröffentlichung...

und dem Schrifttum der...

Veröffentlichung...

Dr. Müller

Verlag...

Verlag...

Leipzig, 1871

Verlag...

li
ni
u
be
me
vo
ev
we
mi
ein

mir
zu
Tit
Pr
co
la
E
ac
Arch

VIII.

Die Chronik von Mommenheim.

Von
Ernst Wörner.

I.

Zwei Stunden landeinwärts der RheinStadt Oppenheim liegt das Pfarrdorf Mommenheim an dem Abhang eines niederen Hügels, dessen Spitze die beiden Dorfkirchen krönen, und von welchem aus man in ein lachendes Gefilde von Weinbergen und Fruchtfeldern und auf einzelne in näherer oder weiterer Entfernung gelegene Nachbardörfer sieht. Abgesehen von einigen dem gothischen Styl angehörigen Theilen der evangelischen Kirche bietet Mommenheim heute im Aeußeren wenig alterthümliches mehr, jedoch bewahren das Rathhaus und die Pfarrei noch eine Reihe historischer Documente, deren eines wir im Nachstehenden betrachten wollen.

Im Besitze des evangelischen Pfarramts befindet sich ein mir durch die Freundlichkeit des Herrn Pfarrers Ohl (jetzt zu Ginsheim) zur Einsicht überlassener Pergamentband, dessen Titel folgendermaßen lautet:

Protocollum Mommenheimense Ecclesiasticum
continens in se Omnes ejus loci Baptizatos, Copu-
latos, Confirmatos, Defunctos, Poenitentiarior,
Eleemosynarios. Inchoatum Dei T. O. M. paterne
adsistentis gratia, per me Johannem Jeremiam Moltherum
Archiv d. histor. Vereins, XIV. Bd., 2. Heft. 1

Pacemontanum Wedderavium, Anno a nato mundi Salvatore Christo Jesu 1653, ♀ 22 July, quo die per viros admodum reverendos, Clarissimos et Excellentissimos, Dn. Petrum Haberkornium, S.S. Theol. Doct. Profess. P. Superint. p. t. Magnificum. Dn. Justum Fewerbornium, S.S. Theol. Doct. Profess. sen. p. t. Decanum. Dn. M. Johann Nicolaum Mislerrum, Profess. ord. et Stipend. Ephorum, praevio Examine, in Templo oppidano Giessensi, inter devotas totius Auditorii preces, invariatae Augustanae Confessionis, Ecclesiae Mommenheimensis Pastorem, solenniter ordinatus sum.

Ueber diesem Titel sehen wir einen Kreis mit der Umschrift „Jesus Christus sit, est et erit“; der Schluß „A et Q“ steht im Innern des Kreises.

Dieses Kirchenbuch zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält Einträge von der Hand des evangelischen Pfarrers Moltzer aus der Zeit von 1653 bis 1694 und seines Nachfolgers Serpel aus der Zeit von 1694 bis zu Ausgang des Jahrhunderts in der durch den Titel gegebenen Anordnung; nur der erste Theil und eigentlich auch dieser nur, soweit er von Moltzer selbst geführt ist, erweitert sich durch die Fülle historischer, kirchlicher oder das Gemeindeleben und die Zustände der Einwohner überhaupt behandelnder Nachrichten zu einer wirklichen Chronik. Der zweite Theil enthält kirchliche Einträge aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, ohne das weitere Interesse, welches der erste gewährt, darzubieten.

Nur von dem ersten und von ihm auch nur insoweit, als er vom Pfarrer Moltzer selbst herrührt, soll im Nachstehenden gehandelt werden. Aus den Moltzer'schen Einträgen leuchtet bei aller Beschränktheit des Lebens, welche durch die ländliche Abgeschlossenheit und die Schwere der Zeit und des eignen Schicksals bedingt war, ein durchaus origineller Geist und ein warmes Gefühl hervor. Der Mann, welcher seine Gedanken und seine Empfindungen in solch' einfacher zugleich und ergreifender Weise aussprechen konnte, und dem auch zu

Zeiten der Humor nicht fehlte, war keine gewöhnliche Natur. Er hat viel eigenes Unglück erfahren und entsetzliches Volkseleud mit erlitten; seine Augen blendeten die Brandfackeln in den Händen der entmenschten Generale Ludwigs XIV.; er sah das Glück und den Wohlstand unzähliger Menschen durch die Furie des grausamsten Krieges zerstören. So ist denn seine Chronik ein schwermüthiges Buch geworden, nicht lustig zu lesen, wie die Chroniken lichterer Zeiten, aber das Nachdenken des Historikers reizend, dessen Geschäft ja immer etwas Melancholisches in sich bergen wird.

Ehe wir in die Einzelheiten unserer Chronik eingehen, dürfen wir noch einiges über die Verhältnisse Mommenheims im Mittelalter bemerken, welche zum Theil zum Verständniß der späteren Zeit beitragen.

Die Gemarkung Mommenheim ist uralt klassischer Boden; römische und fränkische Alterthümer sind schon vielfach hier gefunden worden.¹⁾ Mommenheim erscheint urkundlich zum ersten Male im Jahr 764 und öfters während des 8. Jahrhunderts, wie die Regesten von Scriba aufweisen. Am Schlusse dieses Jahrhunderts wird auch die Kirche zu „Mumenheim“ erwähnt, welche dem Kloster Lorsch theilweise geschenkt wird. Nicht minder begegnen wir in den folgenden drei Jahrhunderten urkundlichem Vorkommen des Dorfes. Im 12. Jahrhundert tritt neben der Kirche im Orte, die dem St. Albanskloster in Mainz incorporirt ist (1184 Scriba Regesten, Rheinheffen Nr. 1144) die längst verschwundene Kirche auf dem dabei gelegenen Nazariusberge auf (1194, Scriba a. a. D. Nr. 1168). Um dieselbe

¹⁾ Ernst Wörner im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1875, Nr. 9, S. 68. Dasselbst ist eine in Mommenheim gefundene frühchristliche Fibula besprochen und abgebildet und sind als Funde ein kleiner Henkelkrug, eine mit Knochen gefüllte Urne und eine eiserne Speerspitze erwähnt. Diese Gegenstände sind im Besitz des Verfassers. Ein Thongefäß kam im vorigen Jahr an einen Antiquar in Mainz. Eine römische Kupfermünze sah der Verfasser bei Herrn Pfarrer Dsh.

Zeit finden wir in einem Lehnverzeichnis Werners II. von Bolanden die Präfectur von Mommenheim als ein Lehn des Wildgrafen (Scriba a. a. D. Nr. 6191). Zahlreich sind die Urkunden über Mommenheim aus dem 13. Jahrhundert;¹⁾ viele Mainzer Kirchen waren in der fruchtbaren Gemarkung begütert und stritten mit dem Herrn des Ortes über die Freiheit ihrer Höfe. Der Ort gehörte damals dem tapferen Feldherrn der Hohenstaufen, Philipp von Hohenfels aus dem berühmten Reichsministerialengeschlecht der Bolanden, welcher in dem Krieg zwischen Konrad IV. und Wilhelm von Holland Boppard so ausgezeichnet vertheidigt hat. Das Dorf hatte ein Gericht, welches auf dem höchsten Punkte neben der Kirche und zwar auf der offenen Straße tagte.²⁾ Eine merkwürdige Urkunde vom 19. December 1276, welche ein schönes Licht auf die Anhänglichkeit der Gemeinde an ihren Fürsten wirft, hat Baur in seinem Hess. Urkundenbuch abgedruckt.³⁾ Philipp von Hohenfels gab an jenem Tage den Rittern, Edeln, Hühnern geistlichen und weltlichen Standes und allen Einwohnern

¹⁾ S. Scriba a. a. D. und Baur, Hess. Urkundenbuch. Ungedruckte aus dem 13. Jahrh. verwahrt das Staatsarchiv in Darmstadt nicht.

²⁾ In strata publica iuxta ecclesiam. 1263. Baur, Hess. Urkundenbuch II., Nr. 197. Ante januam cimiterii in loco judiciario. 1298. Baur, ebenda Nr. 557.

³⁾ Eine Originalausfertigung derselben befindet sich in dem Staatsarchiv zu Darmstadt, eine andere auf dem Rathhause zu Mommenheim, wo sie der Ortsvorstand mit heimathlicher Liebe sorgfältig verwahrt. — Dasselbst sahen wir noch einige Originalpergamente aus den Jahren 1499, 1534, 1544, 1584, 1603, 1630 und 1688. Der entscheidende Satz der Urkunde vom 19. December 1276 lautet: Nos Philippus senior de Hohenfels. Hinc est, quod constare volumus, quod nos attendentes fideliam et fructuosam obsequia, que nobis non semel sed sepius magnis eorum laboribus, exhibuerunt milites, nobiles, hubenere tam ecclesiastici quam seculares ac universi homines ville nostre Muminheim, propter fidei et deuotionis merita ipsis eandem villam cum omnibus iuribus, videlicet iudicio, iurisdictione, censibus, precariis, hospitalitate, viis, inuis, pratis, pascuis, vineis, agris cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus et ceteris attinentiis quibuslibet, que de jure vel consuetudine in ipsa villa et in terminis eius hactenus habuimus,

in seinem Dorf Mommenheim Angesichts des treuen und fruchtbringenden Gehorsams, den sie ihm oft und mit angestrongter Thätigkeit bewiesen, das Dorf selbst mit allen Rechten auf ewige Zeiten zu Lehen. Er behielt kein Recht weiter als dasjenige des Lehnherrn, vermöge dessen er von dazu ausgewählten Personen den Lehnseid zu verlangen hatte. Durch diese Verleihung war Mommenheim ein freies Dorf geworden, das in keines Herrn unmittelbarem Besitz stand, sein eigener Gerichtsherr war und sich selbst verwaltete. Die Erinnerung an den Freiheitsbrief des Hohensfelsers ging nicht mehr verloren; sie tritt, wenn auch unklar, uns noch in der Molttherschen Chronik entgegen, sie hat die französische Revolution und die Fremdherrschaft überdauert¹⁾ und ist selbst heute nicht ausgelöscht.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, die weiteren Schicksale des Dorfs im Einzelnen zu verfolgen.²⁾

Die Oberlehnherrlichkeit blieb bei den Hohensfelnern und der von ihnen abstammenden Linie Hohensfels-Reipoldskirchen; die republikanische Herrlichkeit des Dorfs verwandelte sich aber in eine Herrschaft einiger adeligen Familien, welche es von den Oberlehnherrn zu Lehen erhielten. Das Rechtsverhältniß

ex pura benivolentia in rectum et perpetuum feodum concedimus, ipsos iam nunc in possessionem predictorum omnium transmittentes et dantes eis debitam warandiam super eo. Die rechtsgeschichtliche Würdigung dieser Urkunde und des durch sie begründeten Rechtszustandes behalten wir uns für eine besondere Darstellung vor.

¹⁾ Joseph G é r ó m e, Statistisches Jahrbuch der Provinz Rheinhesfen für das Jahr 1824. Derselbe sagt: „Die Gemeinde ist im Besitze eines Freiheitsbriefes, welchen Philipp von Hohensfels ihr ertheilte, und Kraft dessen diese Gemeinde sehr bedeutende Freiheiten genoß und zu ewigen Zeiten genießen sollte. Schade, daß diese Einigkeit sich im Jahre 1798 endigte und die freiherrliche Gemeinde entadelt wurde.“

²⁾ Die Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, welche Mommenheim betreffen, gibt das Urkundenbuch von Baur, diejenigen des 15. Jahrhunderts hat Scriba in seinen Regesten aufgeführt, soweit sie gedruckt sind, einige ungedruckte aus 1424, 1427, 1436 und 1485 bewahrt das Staatsarchiv in Darmstadt. Ihre Verwerthung würden sie in der rechtsgeschichtlichen Darstellung der Mommenheimer Verhältnisse zu finden haben.